

1. Allgemeine Angaben

1.1	Vorhaben	Bebauungsplan "Ortsmitte Schmalegg III"	
1.2	FFH-Gebiet (bitte alle betroffenen Gebiete auflisten)	Gebietsnummer FFH 8223-311	Gebietsname "Schussenbecken mit Tobelwäldern südlich Blitzenreute"
1.3	Vorhabenträger	Adresse: Stadt Ravensburg Stadtplanungsamt Salamanderweg 22 88212 Ravensburg	Telefon/Fax/E-Mail: Telefon: 0751 82-273 Telefax: 0751 82-60273 E-Mail: stadtplanungsamt@ravensburg.de
1.4	Gemeinde	Stadt Ravensburg	
1.5	Genehmigungsbehörde	Landratsamt Ravensburg	
1.6	Naturschutzbehörde	Landratsamt Ravensburg, Untere Naturschutzbehörde	
1.7	Beschreibung des Vorhabens	Das Stadtplanungsamt der Stadt Ravensburg plant am nordwestlichen Ortsrand des Ortsteiles "Schmalegg" einen Bebauungsplan für die Schaffung eines Allgemeinen Wohngebietes aufzustellen. Der überplante Bereich umfasst etwa ca. 3,76 ha. Beim Plangebiet handelt es sich um eine landwirtschaftlich intensiv genutzte Fläche (Acker), die im Nordosten und Osten durch bestehende Bebauung begrenzt wird. Südlich und westlich des Gebietes grenzen unbebaute Offenlandflächen an, welche ebenso wie das Plangebiet landwirtschaftlich genutzt werden. Entlang der westlichen Grenze des Geltungsbereiches verläuft der "Bühlhäuslebach" mit sporadisch vorkommenden gewässerbegleitenden Gehölzen. Die Erschließung des Plangebietes soll über die nördlich gelegene "Ringgenburgstraße" erfolgen. Nördlich des Plangebietes liegt in einem Abstand von ca. 220 m bzw. westlich in ca. 300 m das FFH-Gebiet "Schussenbecken mit Tobelwäldern südlich Blitzenreute" (Schutzgebiets-Nr. 8223-311).	

2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.

- 2.1 Dargestellt in der Planzeichnung des Bebauungsplans
- 2.2 Zeichnung / Handskizze als Anlage kartographische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage

3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Beauftragter):

Anschrift: *	Telefon: *	Fax: *
Büro Sieber	08382 / 27405-43	08382 / 27405-99
Am Schönbühl 1		
88131 Lindau (B)		
Bearbeiter: M. Sc. Martin Werner	E-Mail: *	
	m.werner@buerosieber.de	

* sofern abweichend von Punkt 1.3

06.11.2020

Datum

Unterschrift

Eingangsstempel
Naturschutzbehörde
(Beginn Monatsfrist gem.
§ 34 Abs. 1a BNatSchG)

Erläuterungen zum Formblatt sind bei der Naturschutzbehörde erhältlich oder unter <http://natura2000-bw.de>

4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

4.1 Liegt das Vorhaben

- in einem Natura 2000-Gebiet oder
 außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?

⇒ weiter bei Ziffer 4.2

4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?

- ja** ⇒ weiter bei Ziffer 5
 nein ⇒ weiter bei Ziffer 4.3

4.3 Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder sonstigen Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 1a Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.

⇒ weiter bei Ziffer 5

Vermerke der
zuständigen Behörde

Fristablauf:

(1 Monat nach
Eingang der
Anzeige)

5. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten *)

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständigen Behörde
Natürliche nährstoffreiche Seen (3150)	Nach der Bestands- und Zielkarte des FFH-Managementplanes liegen keine Flächen dieses Lebensraumtyps im Wirkraum des Vorhabens.	
Fließgewässer mit flutender Wasservegetation (3260)	Nach der Bestands- und Zielkarte des FFH-Managementplanes liegen keine Flächen dieses Lebensraumtyps im Wirkraum des Vorhabens.	
Kalk-Magerrasen (orchideenreiche Bestände) (6210*)	Nach der Bestands- und Zielkarte des FFH-Managementplanes liegen keine Flächen dieses Lebensraumtyps im Wirkraum des Vorhabens.	
Pfeifengraswiesen (6410)	Nach der Bestands- und Zielkarte des FFH-Managementplanes liegen keine Flächen dieses Lebensraumtyps im	

	Wirkraum des Vorhabens.
Feuchte Hochstaudenfluren (6431)	Nach der Bestands- und Zielkarte des FFH-Managementplanes liegen keine Flächen dieses Lebensraumtyps im Wirkraum des Vorhabens.
Magere Flachland-Mähwiesen (6510)	Nach der Bestands- und Zielkarte des FFH-Managementplanes liegen keine Flächen dieses Lebensraumtyps im Wirkraum des Vorhabens.
Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140)	Nach der Bestands- und Zielkarte des FFH-Managementplanes liegen keine Flächen dieses Lebensraumtyps im Wirkraum des Vorhabens.
Kalktuffquellen (7220*)	Nach der Bestands- und Zielkarte des FFH-Managementplanes liegen Flächen dieses Lebensraumtyps im Wirkraum des Vorhabens (nördlich in ca. 250 m Entfernung).
Kalkreiche Niedermoore (7230)	Nach der Bestands- und Zielkarte des FFH-Managementplanes liegen keine Flächen dieses Lebensraumtyps im Wirkraum des Vorhabens.
Waldmeister-Buchenwald (9130)	Nach der Bestands- und Zielkarte des FFH-Managementplanes liegen Flächen dieses Lebensraumtyps im Wirkraum des Vorhabens (nördlich in ca. 250 m Entfernung).
Schlucht- und Hangmischwälder (9180*)	Nach der Bestands- und Zielkarte des FFH-Managementplanes liegen Flächen dieses Lebensraumtyps im Wirkraum des Vorhabens (nördlich in ca. 260 m Entfernung).
Auenwälder mit Erle, Esche, Weide (91E0*)	Nach der Bestands- und Zielkarte des FFH-Managementplanes liegen Flächen dieses Lebensraumtyps im Wirkraum des Vorhabens (nördlich in ca. 250 m Entfernung).
<u>Schmale Windelschnecke (1014)</u> Die Schmale Windelschnecke ist eine landlebende Art die basenreiche, nasse bis feuchte, unbeschattete Lebensräume bevorzugt. Besiedelt werden Großseggenriede, Pfeifengraswiesen, Sumpf- und Feuchtwiesen, gelegentlich auch Röhrichte und Hochstaudenfluren. Optimale Lebensräume sind Kalkflachmoore, Sumpfwiesen und Verlandungszonen von Seen. Die Schmale Windelschnecke toleriert nur sehr geringe Schwankungen der benötigten Standortparameter. Die feuchten Lebensräume der Art, bspw. Kalkflachmoore, sind durch Nährstoffeintrag, Nutzungsintensivierung, Trockenlegung, Düngung und Umnutzung, aber auch durch Brachfallen und zunehmende Gehölzsukzession besonders gefährdet.	Nach der Bestands- und Zielkarte des FFH-Managementplanes gibt es keinen Artnachweis und keine Lebensstätten im Wirkraum des Vorhabens.
<u>Flussmuschel (1032)</u> Die Flussmuschel ist eine Art der	Nach der Bestands- und Zielkarte des FFH-Managementplanes gibt es keinen

<p>Niederungsbäche sowie der Flüsse und Ströme, dringt aber auch in kleinen Bächen bis in den Oberlauf vor. Sie benötigt klares, sauerstoffreiches Wasser der Gewässergüteklasse I-II über kiesig-sandigem Grund mit geringem Schlammanteil. Da die Jungmuscheln besonders empfindlich auf Wasserverschmutzung reagieren, benötigen sie ein gut durchströmtes, sauerstoffreiches Lückensystem im Sohlsubstrat als Lebensraum. Die erwachsenen Muscheln bewohnen die ufernahen Flachwasserbereiche mit etwas feinerem Sediment, insbesondere zwischen Erlenwurzeln.</p>	<p>Artnachweis und keine Lebensstätten im Wirkraum des Vorhabens.</p>
<p><u>Grüne Keiljungfer (1037)</u> Lebensraum der Grünen Flussjungfer sind Flüsse, die zumindest in Teilbereichen eine sandig-kiesige Sohle aufweisen. Hier graben sich die Larven im Gewässergrund ein, lauern dort auf Beute, vermeiden ein Verdriften und gehen Fraßfeinden aus dem Weg. Während die Männchen nach einigen Wochen zum Gewässer zurückkehren, um dort Sitzwarten z.B. auf den überhängenden Zweigen der Uferbäume einzunehmen, kommen die Weibchen nur zur Eiablage ans Gewässer.</p>	<p>Nach der Bestands- und Zielkarte des FFH-Managementplanes gibt es keinen Artnachweis und keine Lebensstätten im Wirkraum des Vorhabens.</p>
<p><u>Helm-Azurjungfer (1044)</u> Die Helm-Azurjungfer besiedelt Quellschlenken und Quellrinnsale in kalkreichen Quellmooren, unter anderem Davellseggenriede. Sie werden nicht oder kaum beschattet, führen ganzjährig Wasser und frieren nicht zu. Die Lebensräume sind grundwasserbeeinflusste, meist flache, aber deutlich fließende Gräben und kleine Bäche mit hohen Deckungsgraden an wintergrünen, krautigen Wasserpflanzen. Die Gewässer sind sauber (in der Regel Güteklasse I-II oder II).</p>	<p>Nach der Bestands- und Zielkarte des FFH-Managementplanes gibt es keinen Artnachweis und keine Lebensstätten im Wirkraum des Vorhabens.</p>
<p><u>Steinkrebs (1093*)</u> Der Steinkrebs besiedelt vorwiegend strukturreiche, kühle, meist kleinere Wald- und Wiesenbäche sowie Weiher und Seen höher liegender Regionen. Selbst in extremen Gebirgsbächen ist er anzutreffen. Er bevorzugt Abschnitte mit schneller Strömung und steinig-kiesigem Substrat sowie Uferbereiche, eine gute Wasserqualität und ausreichende Versteckmöglichkeiten. Der Steinkrebs lebt in Höhlen, die er ins Ufer gräbt, unter Steinblöcken und Wurzeln.</p>	<p>Nach der Bestands- und Zielkarte des FFH-Managementplanes gibt es keinen Artnachweis und keine Lebensstätten im Wirkraum des Vorhabens.</p>
<p><u>Strömer (1131)</u> Als Lebensräume für den Strömer sind nur weitgehend unverbaute, vielfältig strukturierte Gewässer der Äschenregion</p>	<p>Nach der Bestands- und Zielkarte des FFH-Managementplanes gibt es keinen Artnachweis und keine Lebensstätten im Wirkraum des Vorhabens.</p>

<p>mit guter Wasserqualität geeignet. Nach neueren Forschungsergebnissen ist der Strömer stärker als andere Arten davon abhängig, Standortwechsel zwischen kleinen Zuflüssen und dem Hauptstrom durchführen zu können</p>	
<p><u>Bitterling (1134)</u> Der Bitterling bevorzugt stehende, flache und sommerwarme Kleingewässer, die Uferregion von Seen sowie Buchten strömungsarmer Fließgewässer mit meist üppigem Pflanzenwuchs und sandig-schlammigem Grund. Als Raum für Imponierspiele bei Balz und Revierverteidigung benötigt er zudem offene, lichtdurchlässige Stellen. Es werden sowohl naturnahe, als auch mäßig ausgebaute Gewässer besiedelt.</p>	<p>Nach der Bestands- und Zielkarte des FFH-Managementplanes gibt es keinen Artnachweis und keine Lebensstätten im Wirkraum des Vorhabens.</p>
<p><u>Groppe (1163)</u> Die Groppe lebt dicht am Gewässerboden und ernährt sich von Kleintieren des Baches, wie Bachflohkrebsen, Insektenlarven oder Schnecken. Gelegentlich wird auch Fischlaich verspeist. In Sandbächen wird auch Totholz als Laichunterlage genutzt. Groppen gehören zu den sogenannten Kurzdistanzwanderfischen. Sie benötigen im Laufe ihrer Individualentwicklung unterschiedliche Habitate, vor allem bezogen auf den Substrattyp.</p>	<p>Nach der Bestands- und Zielkarte des FFH-Managementplanes gibt es keinen Artnachweis und keine Lebensstätten im Wirkraum des Vorhabens.</p>
<p><u>Gelbbauchunke (1193)</u> Die Gelbbauchunke bevorzugt für die Laichablage kleine und kleinste Gewässer. Dabei handelt es sich meist um sonnige, nährstoffarme und sehr flache (Kleinst-)Gewässer, die häufig Pioniercharakter haben und daher keine besondere Wasserqualität aufweisen (z. B. Pfützen, Wagenspuren, kleine Tümpel, aufgelassene Kies- oder Tongruben). Als Aufenthaltsgewässer besiedeln die adulten Tiere größere, durch dichten Pflanzenbewuchs strukturierte Gewässer auf. Wichtig ist auch die räumliche Nähe von Wald.</p>	<p>Nach der Bestands- und Zielkarte des FFH-Managementplanes gibt es keinen Artnachweis und keine Lebensstätten im Wirkraum des Vorhabens.</p>
<p><u>Bechsteinfledermaus (1323)</u> Die Bechsteinfledermaus ist eine typische Waldfledermaus. Sie bevorzugt dabei Laubwälder (Eichen-Buchen-Mischwälder) gegenüber nadelholzreichen Misch- oder Nadelwäldern. Für das große Baumhöhlenangebot, das die Art benötigt, sind besonders alt- und totholzreiche Wälder, die einen entsprechenden Lebensraum bieten, von Bedeutung. Die Bechsteinfledermaus besiedelt vorzugsweise naturnahe feuchte Laub- und Laub-Mischwälder mit kleinen Wasserläufen, Blößen und</p>	<p>Nach der Bestands- und Zielkarte des FFH-Managementplanes ist die gesamte Waldfläche westlich, nordwestlich und nördlich des Plangebietes als Lebensstätte der Art kartiert. Die kürzeste Entfernung beträgt nach Westen 300 m und nach Norden 220 m.</p>

Lichtungen und einem höhlenreichen Altholzbestand.	
<p><u>Großes Mausohr (1324)</u> Als Jagdgebiet bevorzugt das wärmeliebende Große Mausohr unterwuchsarme Waldtypen, in erster Linie Laub- und Laubmischwälder. Außerdem nutzt es regelmäßig Nadelwälder ohne oder mit nur geringem Bodenbewuchs. Bei entsprechender Beschaffenheit eignen sich auch Parks, Wiesen, Weiden und Ackerflächen zur Jagd. Auf dem Weg vom Wochenstubenquartier, das sich meist auf Dachböden von Kirchen oder anderen exponierten Gebäuden befindet, in die Jagdgebiete orientiert sich das Große Mausohr an Hecken, Bächen, Waldrändern, Gebäuden und Feldrainen.</p>	<p>Nach der Bestands- und Zielkarte des FFH-Managementplanes ist das gesamte FFH-Gebiet als Lebensstätte der Art zu betrachten. Die kürzeste Entfernung beträgt nach Westen 300 m und nach Norden 220 m. Im Rahmen von artenschutzrechtlichen Untersuchungen konnten im Bereich des "Bühlhäuslebachs" Große Mausohren nachgewiesen werden, die diesen Bereich zur Jagd bzw. als Leitstruktur zwischen dem Siedlungsbereich und den westlich gelegenen Waldflächen des FFH-Gebietes nutzen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Art können sich durch Zerstörung dieser wichtigen Leitstruktur und durch optische Wirkungen darauf ergeben. Darüber hinaus gelangen Nachweise ausfliegender Großer Mausohren aus der östlich des Plangebietes gelegenen Kath. Kirche St. Nikolaus.</p>
<p><u>Biber (1337)</u> Die Art ist ein Charaktertier großer Flussauen, in denen bevorzugt Bereich der Weichholzaue und Altarme besiedelt werden. Vorkommen in fließenden und stehenden Gewässern sind möglich. In den Uferböschungen legen die Tiere Baue und Biberburgen an, deren Eingänge unter Wasser liegen. Mithilfe von Dämmen regulieren sie aktiv den Wasserstand, sodass der Eingang unter Wasser bleibt und Holz zum Bau transportiert werden kann.</p>	<p>Nach der Bestands- und Zielkarte des FFH-Managementplanes gibt es keinen Artnachweis und keine Lebensstätten im Wirkraum des Vorhabens.</p>
<p><u>Grünes Gabelzahnmoos / Besenmoos (1381)</u> Das Grüne Besenmoos wächst als Aufsitzerpflanze (epiphytisch) auf der Borke von Laubbäumen, bevorzugt auf unteren und oft schräggewachsenen Stammabschnitten. Es kommt überwiegend in alten Waldbeständen vor, besonders an Buchen, aber auch an Eichen, Hainbuchen und Erlen. Auffällig ist, dass die Art an Buchenstämmen unter 40 cm Durchmesser äußerst selten vorkommt. Die Wuchsstandorte befinden sich in Wäldern mit hoher Luftfeuchtigkeit oder Bodenfeuchte, zuweilen werden jedoch auch trockenere Standorte besiedelt, z. B. in Eichen-Hainbuchenwäldern.</p>	<p>Nach der Bestands- und Zielkarte des FFH-Managementplanes gibt es keinen Artnachweis und keine Lebensstätten im Wirkraum des Vorhabens.</p>
<p><u>Firnisländendes Sichelmoos (1393)</u> Das Firnisländendes Sichelmoos wächst vorwiegend an nassen, nährstoffarmen, basenreichen, aber meist kalkarmen, neutralen bis schwach sauren und lichtreichen Standorten. Es kann in Nieder-, Zwischen- und Quellmooren, in Schwingrasen und verlandeten</p>	<p>Nach der Bestands- und Zielkarte des FFH-Managementplanes gibt es keinen Artnachweis und keine Lebensstätten im Wirkraum des Vorhabens.</p>

Torfstichen auftreten.	
<p><u>Frauenschuh (1902)</u> Der Frauenschuh ist eine typische Art lichter Wälder, wärmebegünstigter Waldrandbereiche, Säume sowie besonnter Waldlichtungen (auch Innenwaldsäume). In selteneren Fällen ist er auf Halbtrockenrasen, v.a. in den Übergangsbereichen zu Gebüsch oder Wäldern, zu finden. Der Frauenschuh gilt als sogenannte Halblicht-Halbschatten-Pflanze, die voll besonnte Offenlandstandorte eher meidet. Er bevorzugt windstille Standorte in Südwest-, Süd- oder Südost-Exposition sowie Stellen mit guter Wasserversorgung. Häufig findet man ihn auf frischen bis mäßig trockenen Kalk- und basenreichen Lehmböden.</p>	<p>Nach der Bestands- und Zielkarte des FFH-Managementplanes gibt es keinen Artnachweis und keine Lebensstätten im Wirkraum des Vorhabens.</p>
<p><u>Sumpf-Glanzkrout (1903)</u> Das Sumpf-Glanzkrout besiedelt in Deutschland ganzjährig nasse, unbewaldete, basenarme und nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Flach- und Zwischenmoore. Das Sumpf-Glanzkrout kann sowohl in natürlichen, nicht pflegeabhängigen Lebensräumen vorkommen, wie etwa in Kalkflachmooren und Dünentälern, aber auch in von menschlicher Nutzung bzw. Pflege abhängige Bereiche vordringen.</p>	<p>Nach der Bestands- und Zielkarte des FFH-Managementplanes gibt es keinen Artnachweis und keine Lebensstätten im Wirkraum des Vorhabens.</p>
<p><u>Sumpf-Siegwurz (4096)</u> Die ausschließlich in Europa vorkommende Sumpf-Siegwurz besiedelt als ausdauernde krautige Art wechsellasse bis wechselfeuchte kalk- und basenreiche, jedoch eher nährstoffarme Böden. Sie wächst in Kalk-Flachmooren und Pfeifengraswiesen, aber auch auf Halbtrockenrasen. Die Bestände können witterungsbedingt jährlich stark schwanken.</p>	<p>Nach der Bestands- und Zielkarte des FFH-Managementplanes gibt es keinen Artnachweis und keine Lebensstätten im Wirkraum des Vorhabens.</p>

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer - und ggf. geografische Bezeichnung - mit angeben.

**) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

weitere Ausführungen: siehe Anlage

6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
6.1	anlagebedingt			
6.1.1	Flächenverlust (Versiegelung)	<u>LRT:</u> keine <u>Arten:</u> keine	Landwirtschaftlich genutzte Fläche außerhalb des FFH-Gebietes geht als solche verloren und wird bebaut. Die FFH-Flächen werden davon nicht beeinträchtigt. Beeinträchtigung: keine	
6.1.2	Flächenumwandlung	<u>LRT:</u> keine <u>Arten:</u> Großes Mausohr (1324)	Landwirtschaftlich genutzte Fläche außerhalb des FFH-Gebietes geht als solche verloren und wird bebaut. Die FFH-Flächen werden davon nicht beeinträchtigt. Weiter wird auf Basis der gesetzlichen Regelungen zum Gewässerrandstreifen ein Abstand von 10 m vom "Bühlhäuslebach" als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Zusätzlich zum Gewässerrandstreifen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen und zum Schutz des Biotops entlang des "Bühlhäuslebachs" ein weiterer Abstand von 5 bis 10 m als Grünfläche festgesetzt. So bleiben die Gehölze und Grünflächen entlang des "Bühlhäuslebachs" auch als Jagdhabitat und Leitstruktur für die vorkommenden Fledermaus-Arten (u.a. Großes Mausohr) erhalten. Beeinträchtigung: keine	
6.1.3	Nutzungsänderung	<u>LRT:</u> keine <u>Arten:</u> keine	Landwirtschaftlich genutzte Fläche wird zur Errichtung eines Allgemeinen Wohngebietes umgenutzt. Die FFH-Flächen werden davon nicht beeinträchtigt. Beeinträchtigung: keine	
6.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von FFH-Lebensräumen	<u>LRT:</u> keine <u>Arten:</u> keine	Es werden keine FFH Lebensräume zerschnitten oder fragmentiert. Beeinträchtigung: keine	
6.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes	<u>LRT:</u> Kalktuffquellen (7220*) Auenwälder mit Erle, Esche, Weide (91E0*) <u>Arten:</u> keine	Durch die Versiegelung von Oberflächen im Plangebiet sinkt die Durchlässigkeit der Böden für Niederschlagswasser. Das Entwässerungskonzept sieht vor, das auf den Dach- und Hofflächen des Grundstückes anfallende Niederschlagswasser in einem Retentionsbecken zu sammeln und	

			<p>von dort aus gedrosselt in den "Bühlhäuslebach" abzuleiten. Durch den Rückhalt von Niederschlagswasser wird zumindest eine anteilige Versickerung der Niederschlagsmengen gewährleistet. Zudem befindet sich das Plangebiet in zu großer Distanz von den genannten LRT, um erhebliche Auswirkungen auf den Grundwasserbestand der dortigen Bereiche auszuüben. Da folglich keine nachteiligen Veränderungen des Grundwasserregimes innerhalb des Schutzgebietes zu erwarten sind, entsteht für die genannten LRT keine Beeinträchtigung.</p> <p>Beeinträchtigung: keine</p>
6.2	betriebsbedingt		
6.2.1	stoffliche Emissionen	<p><u>LRT:</u> Kalktuffquellen (7220*) Auenwälder mit Erle, Esche, Weide (91E0*)</p> <p><u>Arten:</u> keine</p>	<p>Durch den zusätzlichen Verkehr in das Plangebiet kann es zu stofflichen Emissionen in Form von Abgasen kommen. Dieser ist bei einem Allgemeinen Wohngebiet bis auf wenige Ausnahmen (Müllabfuhr, Anlieferungen per LKW usw.) auf Anliegerverkehr beschränkt und findet in einer überschaubaren Anzahl statt. Auf Grund keiner geplanten gewerblichen Nutzungen, der energieeffizienten Bauweise heutiger Neubauten und des infolge dessen geringen Heizbedarfs ist nicht anzunehmen, dass die Zusatzbelastung zu erheblichen Beeinträchtigungen der auf Stickstoff empfindlich reagierenden LRTs im FFH-Gebiet führen wird.</p> <p>Die Emission von Ammoniak kann bei der vorliegenden Planung auf Grund der vorgesehenen Nutzung als Allgemeines Wohngebiet ausgeschlossen werden. Damit sind erhebliche Beeinträchtigungen der im FFH-Gebiet vorkommenden LRTs nicht zu erwarten.</p> <p>Beeinträchtigung: keine</p>
6.2.2	akustische Veränderungen	<p><u>LRT:</u> keine</p> <p><u>Arten:</u> Bechsteinfledermaus (1323) Großes Mausohr (1324)</p>	<p>Durch die Planung wird sich der Verkehr im Gebiet erhöhen. Die in westliche Richtung zwischen Plangebiet und FFH-Gebiet liegende freie Landschaft ist offen und erlaubt die Ausbreitung von akustischen Reizen weitestgehend unbeeinträchtigt. Allerdings beträgt hier die Distanz zum FFH-Gebiet etwa 300 m. Die kleinste Entfernung zwischen dem FFH-Gebiet und dem Plangebiet besteht in nördliche Richtung und beträgt ca. 220 m. Durch die dazwischenliegende</p>

			<p>Bebauung findet jedoch eine Abschirmung statt. Da der zusätzlich hinzukommende Verkehr im Wohngebiet geschwindigkeitsreduzierter Anliegerverkehr ist, kommt es durch die Planung eines Allgemeinen Wohngebietes nicht zu einer erheblichen Zunahme von Lärm-Emissionen. Insgesamt entstehen in dem betrachteten FFH-Gebiet keine erheblichen Beeinträchtigungen durch akustische Veränderungen. Für die entlang des "Bühlhäuslebachs" vorkommenden und zum Teil lärmempfindlichen Fledermaus-Arten können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden, da die zusätzlichen Lärmbelastungen nahezu vollständig tagsüber, also in der Ruhephase der Tiere, zu erwarten sind und hinsichtlich der Auswirkungen daher als unerheblich eingestuft werden können.</p> <p>Beeinträchtigung: keine</p>
6.2.3	optische Wirkungen	<p><u>LRT:</u> <i>keine</i></p> <p><u>Arten:</u></p> <p>Bechsteinfledermaus (1323)</p> <p>Großes Mausohr (1324)</p>	<p>Zwischen der geplanten Bebauung und dem betrachteten FFH-Gebiet können aus optischer Sicht funktionale Zusammenhänge bestehen. Künstliche Lichtquellen können bei Dunkelheit eine für Nachtinsekten anlockende Wirkung haben. Zudem können installierte Photovoltaikanlagen eine Lockwirkung für an Gewässer gebundene Insekten haben. Im Rahmen der guten naturschutzfachlichen Praxis wurden bereits Einschränkung festgesetzt: Für die Außenbeleuchtung werden nur mit Lichtstrahl nach unten gerichtete, vollständig insektendicht eingekofferte (staubdichte) LED-Lampen mit einer maximalen Lichtpunkthöhe von 4,50 m zugelassen. Die Außenbeleuchtung darf darüber hinaus zum Schutz der Biotop nicht zum "Bühlhäuslebach" in westliche Richtung ausgerichtet werden. Hierdurch werden optische Beeinträchtigungen auch auf die in diesem Bereich vorkommenden Große Mausohren auf ein unerhebliches Maß reduziert. Für Photovoltaikanlagen sind nur Module zulässig, die weniger als 6 % polarisiertes Licht reflektieren (je Solarglasseite 3 %).</p> <p>Wie bei den akustischen</p>

			<p>Veränderungen (s.o.) bereits angemerkt, wird sich der Verkehr im Gebiet durch die Planung erhöhen. Es ist vorgesehen, die abschließende Häuserreihe mit den Gärten in Richtung "Bühlhäuslebach" und damit auch in Richtung FFH-Gebiet auszurichten. Die Straße liegt demnach hinter der Gebäudereihe. Aus diesem Grund sind durch eine Zunahme des Anliegerverkehrs und die zusätzliche Bebauung keine erheblichen Beeinträchtigungen durch optische Wirkungen zu erwarten.</p> <p>Beeinträchtigung: keine</p>
6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	<p>LRT: keine</p> <p>Arten: keine</p>	<p>Das Mikro- und Mesoklima wird innerhalb des Plangebiets durch die Versiegelung in geringem Umfang eine nachteilige Veränderung erfahren, da die Kaltluftbildung auf die verbleibenden Offenlandflächen beschränkt wird. Dies geschieht jedoch in Bezug auf die gesamte Fläche nur in so geringem Maße, dass in Zusammenhang mit der Distanz zum FFH-Gebiet klimatische Auswirkungen auf das FFH-Gebiet und dessen Bestandteile ausgeschlossen werden können. Die Frischluftproduktion wird durch die Bebauung der bislang gehölzfreien Ackerflächen und der vorgesehenen Durchgrünung des Plangebietes sogar leicht verbessert.</p> <p>Beeinträchtigung: keine</p>
6.2.5	Gewässerausbau	<p>LRT:</p> <p>Auenwälder mit Erle, Esche, Weide (91E0*)</p> <p>Arten: keine</p>	<p>Ein Gewässerausbau ist nicht geplant, es kommt zu keiner Veränderung.</p> <p>Beeinträchtigung: keine</p>
6.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)	<p>LRT:</p> <p>Kalktuffquellen (7220*)</p> <p>Auenwälder mit Erle, Esche, Weide (91E0*)</p> <p>Arten: keine</p>	<p>Es ist geplant, dass auf den Dach- und Hofflächen des Grundstückes anfallende Niederschlagswasser in einem Retentionsbecken zu sammeln und von dort aus gedrosselt in den "Bühlhäuslebach" abzuleiten. Durch den Rückhalt von Niederschlagswasser wird neben der anteiligen Versickerungsleistung auch eine Vorreinigung des Niederschlagswassers gewährleistet. Eine direkte Einleitung in die Bestandteile des FFH-Gebietes ist nicht vorgesehen. Erhebliche Auswirkungen auf den stofflichen Haushalt der LRT und damit</p>

			verbundenen Auswirkungen auf die vorkommenden FFH-Arten sind daher nicht zu erwarten. Beeinträchtigung: keine
6.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision	<u>LRT:</u> <i>keine</i> <u>Arten:</u> <i>keine</i>	Da das Plangebiet außerhalb des betrachteten FFH-Gebiets liegt, kommt es zu keiner Zerschneidung. Beeinträchtigung: keine
6.3	baubedingt		
6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)	<u>LRT:</u> <i>keine</i> <u>Arten:</u> Bechsteinfledermaus (1323) Großes Mausohr (1324)	Die Anlage zusätzlicher Baustraßen und Lagerplätze außerhalb des Plangebietes und innerhalb der Flächen des FFH-Gebietes ist nicht erforderlich, eine Beeinträchtigung der betrachteten FFH-Gebietsteile kann daher ausgeschlossen werden. Die Flächen entlang des "Bühlhäuslebach" werden den gesetzlichen Vorgaben gemäß in einem Bereich von 10 Metern als Gewässerrandstreifen festgesetzt. Zusätzlich werden 5 Meter als Grünflächen festgesetzt, um den dort jagenden Fledermäusen einen Korridor zu erhalten. Diese Flächen werden bislang landwirtschaftlich genutzt. Eventuelle zeitlich begrenzte Inanspruchnahmen dieser Flächen, bspw. für Lagerplätze, sind auf den Zeitraum der Bauarbeiten begrenzt. Mittel- bis langfristig stehen diese Bereiche durch die aufgenommenen Festsetzungen vollumfänglich den dort vorkommenden Fledermäusen zur Verfügung. Erhebliche Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten. Beeinträchtigung: keine
6.3.2	Emissionen	<u>LRT:</u> <i>keine</i> <u>Arten:</u> <i>keine</i>	Eine Beeinträchtigung der Wasserqualität der bestehenden Gewässer durch Stoffeinträge ist während der Bauzeit nicht zu erwarten. Während der Bauzeit sind zwar Staubemissionen denkbar, jedoch nicht in einem Umfang, dass dadurch relevante Einträge in das FFH-Gebiet verursacht werden könnten. Die zeitlich begrenzte Dauer der Bauarbeiten schließen eine erhebliche Beeinträchtigung aus. Beeinträchtigung: keine
6.3.3	akustische Wirkungen	<u>LRT:</u> <i>keine</i> <u>Arten:</u> <i>keine</i>	Durch die Bautätigkeit ist vorübergehend Baulärm und eine damit einhergehende Beeinträchtigung zu erwarten. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf mögliche störungsempfindliche Arten in dem

			<p>betrachteten FFH-Gebiet sind auf Grund der zeitlichen Begrenzung, der überwiegend tagsüber stattfindenden Arbeiten und der Entfernung jedoch nicht zu erwarten.</p> <p>Beeinträchtigung: keine</p>
6.3.4	optische Wirkungen	<p><u>LRT:</u> <i>keine</i></p> <p><u>Arten:</u> <i>keine</i></p> <p>Bechsteinfledermaus (1323)</p> <p>Großes Mausohr (1324)</p>	<p>Durch die Bautätigkeit im Plangebiet ist vorübergehend mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen zu rechnen. Dieses beschränkt sich zeitlich auf die Bauphase. Zusammen mit der Distanz in westliche Richtung von etwa 300 m vom FFH-Gebiet zum Plangebiet können erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes und der Vorkommen des Großen Mausohrs entlang des "Bühlhäuslebach" durch baubedingte optische Wirkungen ausgeschlossen werden. Die kleinste Entfernung zwischen dem FFH-Gebiet und dem Plangebiet besteht in nördliche Richtung und beträgt ca. 220 m. Durch die dazwischenliegende Bebauung findet jedoch eine Abschirmung statt. Daher können auch hier erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes durch baubedingte optische Wirkungen ausgeschlossen werden. Auf die vermuteten Vorkommen des Großen Mausohrs im Bereich der katholischen Kirche St. Nikolaus können erhebliche Beeinträchtigungen ebenfalls ausgeschlossen werden. Dies begründet sich damit, dass die baubedingten optischen Wirkungen nur temporär und zu weit von der Kirche entfernt auftreten, um zu Beeinträchtigung zu führen. Darüber hinaus bleiben die aktuellen Flugrouten der Fledermäuse, von der Kirche ausgehend nach Norden durch die bestehende Wohnbebauung hin zum FFH-Gebiet (Waldfläche), in ihrer Funktion erhalten und werden im Bereich mit der Überlagerung des geplanten Allgemeinen Wohngebiets zur dauerhaften Erhaltung als Grünfläche festgesetzt.</p> <p>Beeinträchtigung: keine</p>

- *) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
 Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

**) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

- ja weitere Ausführungen: siehe Anlage

	betroffener Lebensraumtyp oder Art	mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde
7.1				
7.2				
7.3				
7.4				
7.5				

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

- nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben

8. Anmerkungen

(z.B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

Die Stadt Ravensburg plant am nordwestlichen Rand des Ortsteiles Schmalegg direkt angrenzend an das allgemeine Wohngebiet die Schaffung eines Kindergartens. Dieser wird aktuell im Regelverfahren nach EAG-Bau umgesetzt. Da das allgemeine Wohngebiet im Verfahren nach §13b BauGB aufgestellt werden soll und eine Kombination des Regelverfahrens nach EAG-Bau mit dem beschleunigten Verfahren nach §13b BauGB auf Grundlage von aktuellen Rechtssprechungen nicht mehr möglich ist, soll die Erstellung der beiden Bebauungspläne in zeitlicher Distanz erfolgen. Aus diesem Grund wird das geplante Wohngebiet nicht in Summationswirkung mit dem Kindergarten betrachtet. Auf Grund der Nähe des Kindergartens zu dem betrachteten FFH-Gebiet wurde jedoch auch hier eine FFH-Vorprüfung durchgeführt. Es ist nicht zu erwarten, dass durch die Schaffung des Kindergartens und des angrenzenden Allgemeinen Wohngebietes Summationseffekte auftreten, die über die in den ausgearbeiteten FFH-Vorprüfungen dargestellten Auswirkungen hinausgehen und zu erheblichen Beeinträchtigungen der Bestandteile des FFH-Gebietes führen könnten. Die abschließende Beurteilung obliegt der zuständigen Behörde.

- weitere Ausführungen: siehe Anlage

9. Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde

- Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben **keine erhebliche Beeinträchtigung** der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiete ausgeht.

Begründung:

- Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. **Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.**

Begründung:

Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
--	-------	-------------	-------------